

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Image Access GmbH • Hatzfelder Straße 161- 163 • 42281 Wuppertal

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die die Image Access GmbH, im folgenden IAC genannt, als Verkäuferin der von ihr gehandelten Ware abschließt. Auch wenn etwaige entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers existieren, finden ausschließlich die Bedingungen der IAC Anwendung. Keine Lieferung, Leistung oder Angebot der IAC erfolgt zu anderen als den eigenen Geschäftsbedingungen. Die Annahme der von IAC verkauften Ware bedeutet immer die Bestätigung der von IAC gestellten Bedingungen.

§2 Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag kommt erst wirksam zustande, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung der IAC vorliegt. Fehlt sie, so tritt die vorgenannte Rechtsfolge ein mit der widerspruchslosen Entgegennahme einer von IAC ausstellten Rechnung. Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die IAC. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die die Aufhebung der Schriftform oder der vorliegenden Geschäftsbedingungen betrifft.

§3 Lieferung

Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Termine. Qualität und sonstige Spezifikationen stehen dabei unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Veränderungen in den behördlicherseits geschaffenen Importkonditionen berechnen IAC zum Rücktritt vom Vertrag. Im Falle des Rücktritts aus diesem Grunde ist die IAC verpflichtet, auf Verlangen des Käufers einen neuen Kaufvertrag mit einem den geänderten Konditionen angepassten Inhalt abzuschließen.

§4 Lieferzeit

Die IAC bemüht sich, alle Lieferungen zum vereinbarten Zeitpunkt auszuführen. Sie haftet jedoch nicht für Folgen solcher Umstände, die sie fahrlässig zu vertreten hat oder die infolge des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware IAC bis zum Ende der Lieferzeit verlassen hat oder die Versandmöglichkeit der Ware dem Auftraggeber angezeigt worden ist.

Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich außerdem um den Zeitraum, währenddessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag im Verzug ist. Unbeschadet bleiben darüber hinausgehende Rechte der IAC im Hinblick auf den Verzug des Käufers.

§5 Preise

Alle Preisangaben der IAC, auch diejenigen in der Auftragsbestätigung, sind freibleibend.

§6 Sonderkosten

Kann eine Lieferung der IAC nicht, nicht sofort oder nicht auf die vorgesehene einfachste Art und Weise erfolgen, weil der Käufer anderslautende Weisung erteilt hat, so kann IAC zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis einen angemessenen Sonderkostenzuschlag verlangen, ohne dessen Grund und Höhe im einzelnen darzulegen. Versand- und Verpackungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

§7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Käufers ist Wuppertal.

§8 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware zwecks Versendung an ihn das Lager der IAC verlässt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Waren an den Spediteur, Frachtführer, eingesetzte unselbständige Beförderer oder eine sonstige zum Transport bestimmte Person übergeben wird und wann diese Übergabe erfolgt. Die Ware wird vom Käufer gegen alle mit dem Versand zusammenhängenden Risiken versichert.

§9 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum bei IAC eintreffend abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum bei IAC eintreffend rein netto zu bezahlen. Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig. Bei Lieferungen ins Ausland hat die Zahlung in EUR zu erfolgen. IAC behält sich das Recht vor, die erste Lieferung nur gegen Vorkasse, Barzahlung bei Empfang oder entsprechende Sicherheit zu tätigen. Dem Käufer steht nach erfolgter Lieferung kein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht zu. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Zinsen in Höhe von 1% je angefangenen Monat zu bezahlen. Geleistete Zahlungen werden auf jeweils ältere Forderungen gegenüber dem Käufer verrechnet, auch wenn die Zahlung für bestimmte Waren erfolgt.

Gerät der Käufer gegenüber der IAC oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) mit irgendwelchen Zahlungen in Verzug oder entstehen bei der IAC aus sonstigen Gründen, über die sie allein zu entscheiden hat, Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit des Käufers, so darf die IAC alle vereinbarten Lieferungen per Nachnahme ausführen oder eine Vorauszahlung verlangen. Die Annahme von Wechseln

und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Wechselkosten und Diskontspesen trägt der Käufer.

§10 Eigentumsvorbehalt

Die IAC behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen der IAC durch den Käufer vor. Der Käufer ist berechtigt, die im Eigentum der IAC stehenden Waren im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er ist aber nicht befugt, über solche Waren in anderer Weise - etwa durch Verpfändung oder Sicherheitsübereignung - zu verfügen. Er tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche in voller Höhe und mit allen Nebenrechten im Voraus sicherheitshalber bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung an die IAC ab. Von allen Vollstreckungsmaßnahmen, die die im Besitz des Käufers befindlichen Waren der IAC betreffen, hat der Käufer IAC unverzüglich zu unterrichten.

Wird die von IAC gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer bereits jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenständen an die IAC ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für die IAC. Der Käufer ist im Falle des Zahlungsverzugs verpflichtet, der IAC auf Anforderung Namen und Adressen der Erwerber der Eigentumsware bekanntzugeben und diese Abtretung den Erwerbern der Ware anzuzeigen. Verhält sich der Käufer vertragswidrig, insbesondere durch Zahlungsverzug, ist die IAC berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wobei die Kosten des Rücktransports der Käufer trägt. Diese Rücknahme bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.

§11 Gewährleistung

Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu überprüfen. Die Lieferung gilt als angenommen, wenn der Käufer nicht binnen 14 Tagen nach dem Erhalt am Bestimmungsort etwaige Mängel schriftlich bei IAC angezeigt hat. Bei begründeten Mängeln leistet die IAC in der Weise Gewähr, dass sie die fehlerhaften Teile durch neue ersetzt oder sie auf ihre Kosten nachbessert. Garantieleistungen werden im Werk erbracht, der Käufer hat für den Transport Sorge zu tragen.

Schlägt die Nachbesserung oder der Austausch fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl zur Wandlung oder Minderung berechtigt. Der Käufer ist bei begründeten Mängeln nur insoweit berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, als dies der Höhe der voraussichtlichen Nachbesserungskosten entspricht.

Die dem Käufer zustehenden Gewährleistungsansprüche erlöschen 2 Jahre nach Lieferdatum. Die Gewährleistungspflicht der IAC erlischt ebenso, wenn der Käufer einen offensichtlichen oder offensichtlich gewordenen Mangel nicht unverzüglich IAC anzeigt, oder wenn er selbst Eingriffe in den Liefergegenstand vornimmt. Die Haftung der IAC ist in jedem Fall der Höhe nach durch den Wert des einzelnen Liefergegenstandes begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Im übrigen wird eine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware zu einem bestimmten Zweck nicht übernommen. Dies gilt auch dann, wenn IAC dem Käufer irgendwelche Ratschläge über die Warenverwendung erteilt hat.

§12 Änderungen

Technische Änderungen und Verbesserung der Geräte, Zubehör, Materialien und Software und insoweit Abweichungen von Angeboten und Prospekten behält sich die IAC vor.

§13 Softwarenutzungsrecht

Die Lieferung von Software beinhaltet nur das Nutzungsrecht an dieser. Die Lieferung von Software erfolgt nur zur alleinigen Nutzung durch den Käufer. Sie darf jeweils nur auf einem Computersystem genutzt werden. Eingriffe und Änderungen sind nur mit Genehmigung durch IAC zulässig. Eine Haftung der IAC für Schäden und Verlust, die aus der Benutzung eines Programms entstanden sind, wird ausgeschlossen. Die IAC übernimmt keine Gewähr für das fehlerfreie Funktionieren der Software oder die Genauigkeit der Daten.

§14 Überschriften

Überschriften in diesen Lieferbedingungen dienen allein zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit, geben aber nicht verbindlich den Inhalt der nachfolgenden Bedingungen wieder.

§15 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Regelungen in diesen Lieferbedingungen begründen nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Die IAC verpflichtet sich, nichtige Klauseln durch solche Absprachen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils richtigen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

§16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der IAC und ihren Käufern ist Wuppertal.